



L 9
158



He. 290.



10.





Christian Friedrich Hanel's
Gedanken
über die
P o l i z e y
und
Regierungsform
der
Städte,

als woben gehandelt wird,
erstlich,
von der allgemeinen und besondern mensch-
lichen Gesellschaft, von der Landwirthschaft und
Hauptnahrungsgeschäften der Städte, von der
Policey überhaupt, als auch insbesondere;
ferner,
von den herrschenden und gehorchenden Gliedern einer
Stadt, und vom Finanz- und Cämmereywesen
der Städte.

Münster und Leipzig,
bey Philipp Heinrich Perrenon, 1781.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Lg 158





Vorrede.

Alle Bücher, so unter den Namen der Cammeralwissenschaft, Staatswirthschaft oder Staatskunst, herauskommen, handeln von der Polizen, in gleichen, von der Land- und Stadtnahrung, und zwar so ausführlich, daß sie jede Art Nahrung ganz besonders ausführen. Von der Städte Regierungsform und ihren Cämmereywesen aber sagen viele nicht ein Wort. Diejenigen, welche noch davon handeln und ich gelesen habe, tragen diese Sache in einem solchen Umfange vor, daß daß es zu fassen und zu lesen vielen Menschen

zu schwer und zu weitläufig ist, so daß nicht jeder Leser sich einen kurzen und doch vollständigen Begriff davon machen kann, um in seinem Wohnplatz, welcher ofte sehr mittelmäsig oder gar klein ist, eine Anwendung und Gebrauch davon zu machen.

Da es aber doch sehr gut ist, wenn jeder Bürger, wer er auch seyn mag, einen Begriff davon hat, so glaube durch dieses, diese Materie so kurz und leicht beschrieben zu haben, daß ein jeder sich einen Begriff davon machen, auch mit leichten Kosten diese kleine Schrift zulegen kann.

Uebrigens empfiehlt sich bestens

der Verfasser.



Das



Das erste Kapitel.

Von der allgemeinen und besondern menschlichen Gesellschaft, von der Landwirtschaft, imgleichen von Hauptnahrungsgeschäfte der Städte.

§. I.

Die menschliche Gesellschaft überhaupt, ist eine Vereinigung der Kräfte ihrer viele zu einem Zweck. Die allgemeine oder ordinaire menschliche Gesellschaft aber hat nichts als den allgemeinen Entzweck zur Absicht, daß alle untereinander glücklich leben, und sich deswegen gemeinschaftlich helfen wollen. Es entstehet solche nur aus der allgemeinen Verbindlichkeit, so Menschen von Natur unter sich haben, blos weil sie Menschen, wenn sie gleich noch keine Bürger sind.

A 3

Sie



Sie bringt deswegen auch keine Ungleichheit unter sich zuwege, hat keine menschliche Obrigkeit, Gesetze, Ordnung und Strafen unter sich: wo aber diese vorhanden sind, da müssen ordentliche Verträge gemacht werden, sonderlich aber, die von Natur unter den Menschen lebende Gleichheit und Freyheit muß der größte Theil der Gesellschaft um ihres gemeinschaftlichen Bestens ausgeben, und einige als Vorgesetzte unter sich erwählen, und also Gesetze, Ordnung und Strafen unter sich errichten.

§. 2.

Aus der beschriebenen allgemeinen menschlichen Gesellschaft, entstehen denn wiederum die Gesellschaften in engern Verstand, welche eben Gesetze, Ordnung und Strafen unter sich errichtet haben, als zum Exempel die bürgerliche Gesellschaft ist. Es bestehet aber eine solche aus zweyerley Gliedern, nämlich aus herrschenden oder gebietherischen, und zweyten aus gehorchenden Gliedern, oder aus Obrigkeit und Unterthanen; als welches um ihrer besondern Bequemlichkeiten errichtete Gesellschaften sind. Und eben weil sie Obrigkeiten unter sich erkennen und dulden, so folget, daß solche auch besondere Ordnungen, Gesetze und Strafen unter sich haben. Aus vielen solchen beschriebenen engern



engern Gesellschaften, so in Städten und Dörfern wohnen, entstehen denn wiederum die Gesellschaften von ganzen Ländern.

§. 3.

Da erst eine gewisse Anzahl Menschen da seyn muß, welche eine Gemeine ausmachet, ehe man über solche gebietzen, Geseze und Ordnung, wie auch Obrigkeit und Vorgesetzte einführen kann; denn wo keine Unterthanen sind, braucht man auch keine Obrigkeit; daher solget, daß die Gemeine nicht ist, um der Obrigkeit willen, sondern die Obrigkeit um der Gemeine willen da ist. Letztere muß auch die Obrigkeit besolten vor ihre Mühsaltung; also muß auch die Gemeine das Nöthige an zeitlichem Vermögen geben, um eine allgemeine Case zu formiren, und allgemeine Grundstücken und dergleichen haben, von deren Nutzen die Obrigkeit zur Ausübung des gemeinschaftlichen Besten der Gemeine das Nöthige bestreiten kann.

§. 4.

Damit nun aber die Obrigkeit der Gemeine nicht zu überlästig fällt, so muß sich ihre Zahl nach der Gemeine proportioniren, das ist: nicht zu viel noch zu wenig. Aus eben der Ursache muß einer jeden obrigkeitlichen Person ihr Gehalt

U 4

nicht



nicht zu stark angefeßt werden; ingleichen so ist es auch nicht löblich, wenn die Obrigkeit bey jedem Gerichtstage und dergleichen, welchen sie auf diesem oder jenem Dorfe hält, wovon nämlich die Gerichtsbarkeit zur Stadt gehöret, eine große Schmauserey gleich anstellet, und also der Gemeine nur unnöthige Kosten verursacht.

§. 5.

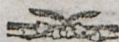
Die andere Art von Menschen in einer solchen Gesellschaft, welche die Gemeine eigentlich ausmacht, muß die mehreste und größte seyn, je größer je besser. Man kann aber solche in drey Hauptklassen eintheilen, als erstlich, in Bauernstand; zweytens, in Handwerksstand, und drittens, in Kaufmannsstand; und dieser ist der kleinste, gleichwie der Bauernstand der größte in einem Lande seyn muß, dieweil ein einziger Kaufmann erhandeln kann, was hundert Handwerksleute verarbeiten, und ein Handwerksmann verarbeitet, was hundert Bauern ihm an rohen Materien zu verarbeiten geben und erzehlen können. Der Bauernstand ist demnach der erste, größte und nöthigste. Der erste, dieweil er die rohen Materien giebt, welche der Handwerksmann verarbeitet und der Kaufmann verkauft. Der größte, dieweil der Bauern am meisten seyn müssen, und, wie
kurz



kurz gedacht, ein Handwerksmann verarbeiten kann, was ihm hundert Bauern an rohen Materialien liefern können. Der nöthigste ist er in einer Gemeine, weil ohne des Bauern Arbeit, der Handwerksmann keine Materie zu Manufacturen und Fabriken, und ohne diese der Kaufmann und Fabricant nichts zu handeln hätte. Es ist also der Bauernstand nicht allein die Quelle zum Handwerksstand; sondern da er auch zur Erzeugung der Lebensmittel höchst nöthig ist, so ist solcher die sicherste Grundlage zur Dauerhaftigkeit und zeitlichen Glückseligkeit eines Landes.

§. 6.

Es müssen also gedachte drey Hauptstände, nämlich der Bauern-Handwerks- und Kaufmannsstand in einem Lande in einer gewissen Proportion ihrer Menge nach stehen und vorhanden seyn, und ob zwar ein Land wäre, dergleichen auch wirklich sind, darinnen diese Proportion der drey Stände nicht gegen einander anzutreffen sey, so ist doch gewiß, daß sich ein solches Land der Nachbarn und andrer Länder bedienen muß, um genugsame Lebensmittel und rohe Materialien zu den Fabrikwaaren und andern Dingen herbey zu schaffen; allein solche Hülfe ist sehr schlecht und ungewiß, indem sie nur so lange währet, als man in Freundschaft



mit diesen Nachbarn lebet, und so lange sie ihren eigenen Vortheil nicht recht verstehen, so bald als sie aber mehr Einsichten bekommen, werden sie ihre Materialien, welche man bishero von ihnen gezogen hat, selbstn verarbeiten durch Anlegung allerley Fabriken, und uns also davon nichts mehr zukommen lassen.

§. 7.

Die Land- und Dorfwirthschaft ist ein Gewerbe, welches eigentlich die Bebauung und Bearbeitung der Erde nebst Viehzucht in sich begreift. Man hat diese Beschäftigung hauptsächlich auf das Land und in die Dörfer gewiesen, weil dazu viel Platz oder Raum, große Flächen, ja Teiche und Seen erfordert werden, und auch viele saure und unreine Arbeit dabey vorkommt, welche alle in einem verschlossenen Ort oder Stadt nicht wohl zu treiben thunlich, auch in Menge nicht wohl beyfammen seyn kann.

§. 8.

Es ist aber heut zu Tage fast kein Dorf nicht, wo nicht auch zugleich was Stadtnahrung mit getrieben wird, und auch nicht wohl verboten werden kann; denn der Landmann kann, um zum Exempel etwas Lichter, Del, Caffee, Zucker,
Leine.



Leinwand und andere Sachen, wovon er auf einmal nicht viel, auch um mehr zu kaufen, auf einmal das Geld nicht hat, nicht ein und mehrere Stunden nach einer Stadt laufen, mehr an Schuhen, Strümpfen und Kleidern abreifen, als er dem Betrag an Gelde nach, einkaufen will, wie es denn ihm auch zu viel Zeit zu seiner Feldarbeit wegnimmt.

§. 9.

Gleich wie nun aber auf allen Dörfern heut zu Tage, meistens etwas Stadtnahrung mitgetrieben wird, also wird auch in den meisten Städten etwas Landnahrung mit darneben getrieben, welches ebenfalls ganz natürlich ist, weil doch jede Stadt einen gewissen District Land um sich herum hat; diesen wüßte liegen zu lassen, wäre unverantwortlich, und den nächsten Dörfern wären diese Felder ofte wieder zu entfernt, wie es denn auch nicht unrecht ist, wenn man ein bißchen bey der Stadt selbst erbauet, und also ein wenig Dorfwirthschaft mit darneben hat, um ebenfalls davon etwas geschwind bey der Hand zu haben, und nicht wegen jeder Kleinigkeit auf den Bauersmann warten zu dürfen, bis er nach der Stadt kommt. Ueberdem hat man heut zu Tage viele Städte, welche wegen Mangel an Fabriken und Handlung, und folglich auch an Handwerfern



fern fast blos und alleine von Landbau leben, und nur blos von den ältern Zeiten die Figur und einige Verfassung von einer Stadt noch an sich haben, und durch allerhand Zufälle ihre ehedem gehabten Handwerker und Kaufleute verloren haben, so daß man solche ihrem jetzigen Gewerbe nach, eher vor Dörfer als Städte rechnen könnte.

§. 10.

Die Hauptnahrungsgeschäfte der Städte aber bestehen, in allerley Handwerksverrichtungen, in welchen die auf dem Lande erzielende Producte und rohen Materialien besser ausgearbeitet und durch die Kunst in allerley Waaren verarbeitet und verwandelt werden; ferner wird sich darinnen mit der Handlung, wie auch mit allerley Künsten und Wissenschaften am meisten beschäftigt. Das äußerliche Kennzeichen einer Stadt ist, daß solche entweder durch Kunst, nämlich durch Mauern, Wälle und Graben, oder durch die Natur, das ist, durch Meere, Seen, Flüsse oder Gebirge dergestalt verwahret ist, daß der Zugang nur an einigen dazu ausdrücklich bestimmten Orten, welche man Thore nennet, geschehen kann. Die Verwahrung darf aber nur wider den Anlauf und zur Unterstützung der Polizeyanstalten zulangen, so ist solches zum äußerlichen Kennzeichen einer Stadt schon genug.

Das

Das zweyte Kapitel.

Von der Policcy überhaupt, als auch
insbesondere, ingleichen von den herrschen-
den und gehorchenden Gliedern
einer Stadt.

§. 1.

Die Polizey überhaupt bekümmert sich um
die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte des
Landes insgemein, und suchet solche inimer in
bessern und blühender Zustand zu setzen, wie auch
alles inimer mehr in bessere Ordnung und An-
nehmlichkeit zum Besten des ganzen Landes zu
bringen.

§. 2.

Die Polizey beschäftigt sich also mit wirkli-
chen Einrichtungen und den dazu nöthigen Gesetzen
und Anstalten, um eine bessere Aufnahme und
Ordnung der Nahrungsgeschäfte hervor zu brin-
gen, wie auch um mehrere Schönheit, Annehm-
lichkeit und Sicherheit unter der Gemeine und
ganzen Lande hervorzubringen und dieses wird das
General. oder allgemeine herrschaftliche Landes-
Polizeywesen genennet.

§. 3.



§. 3.

Dieses allgemeine Landesherrliche Polizeywesen, hat wieder unter sich, die nachgeordneten besondern Städte und Dörfer. Polizeygerichte, wovon jedes wieder die Polizen nur über diese oder jene Stadt, Dörfer oder Amt, durch die ihnen aufgetragene unterobrigkeitliche Herrschaft, in Ausübung bestmöglich zu bringen suchet.

§. 4.

Da sowohl das allgemeine herrschaftliche Landespolizeywesen, als auch wiederum die daraus entspringenden besondern Stadt. und Dörfer. Polizeygerichte, zum Gegenstand ihrer Beschäftigung haben, wie überhaupt die allgemeine als auch wiederum insbesondere jedes Nahrungsge-
schäfte in bessern Zustand kann gesetzt werden, in-
gleichen wie bessere Ordnung, Schönheit, An-
nehmlichkeit und Sicherheit unter sowohl der all-
gemeinen großen Landesgesellschaft oder Untertha-
nen als auch wiederum in die besondere in Städte
und Dörfer wiederum abgetheilte besondere Gesell-
schaften könne hervorgebracht werden, so siehet
man wohl, daß diejenigen Vorgesetzten, welche
zur Ausübung der allgemeinen Landespolizey ge-
setzt sind, daß sage ich alle die in solchen Gerichten
herrschenden Personen, von rechtswegen nicht al-
leine



keine eine allgemeine Erkenntniß nöthig haben; von allen was zur Ausnahme zeitlicher Glückseligkeit nöthig ist, sondern auch wiederum eine besondere Einsicht, sowohl in der Stadt als Landnahrung und von allen dessen besondern Theilen; denn wie kann man zum Exempel den Landmann sein Feld besser bearbeiten lehren oder dem Seiden- oder Tuchfabricant etwas vortheilhaftes in seiner Nahrung und Gewerbe anrathen oder dem Handwerksmann etwas verbieten oder besseres lehren, oder die Bauart der Häuser oder das Bierbrauen verbessern, wenn man von eines jeden seiner Handthierung nicht selbst einig Erkenntniß hat. Da die Politzey sich auf alle mögliche Dinge in der Welt erstrecket, und in alle Wissenschaften und Nahrungen hinein gehet, eine Erkenntniß von allen möglichen Dingen genau und gründlich aber bey keinem Menschen, und sehr selten bey allen denjenigen Personen, welche die besondern Stadt- und Dörfer- Politzeyverwaltungen über sich haben, zu finden ist, so siehet man leichtlich, daß fast bey keiner Sache in der Welt man nöthiger hat, sich anderer Leute Rath mit zu bedienen, als bey Ausübung der Policy.

§. 5.

Da eine Gesellschaft in engerm Verstand, dergleichen eine bürgerliche ist, weiter nichts zu ihrem



ihrem Endzweck und Ursprung hat, als daß sie alle unter einander glücklich seyn wollen, und dieserhalb vereinigt darnach streben, solches aber ohne gewisse Einrichtung, Ordnung, Veranstellung und Aufsicht nicht geschehen kann, dieses aber Policeygeschäfte sind, dahero folget, daß die Vorgesetzten oder die Obrigkeit einer solchen Gesellschaft ihre Hauptbeschäftigung das Policeywesen seyn muß, wie denn auch die Obrigkeit einer Stadt eigentlich nichts anders als ein Stadtpolizeycollegium vorstellet und seyn soll, dahero solche nicht, wie es ehemals in gar vielen Städten geschah, die Justiz und Proceßsachen zur Hauptbeschäftigung machen soll, blos weil dabey mehr Sporteln zu machen sind, und sich auch die Kämmererey dabey besser befindet, wodurch aber die Bürgerschaft nur ausgesauget wird, welches aber eine gute Obrigkeit nicht thun muß, wenn sie anders den Namen als Väter der Gemeine mit Recht verdienen will, und dahero auch den Grundsatz nicht annehmen, daß bey Proceß- und andern gerichtlichen Sachen, die aus oder abzumachende Sache, so lange hinaus getrieben, so viele Verhöre, Termine und Verschickungen angestellet werden, und kurz die ganze Sache so einfädeln, daß die Unkosten den ganzen Stamm fressen; noch weniger sich mit falschen Registraturen, Extracten und Berichten abgeben.

§. 6.

Die Polizey erfordert, daß die Stadt in vier Theile oder Quartiere abgetheilet wird, und in Fall sie sehr groß ist, kann jedes Quartier wieder in vier kleinere Theile eingetheilet werden, und so immer fort. Ferner, da die Polizey den Unterthanen und Bürgern die Sicherheit für ihre Person, Leben und Ehre, wie auch in Ansehung ihres Vermögens verschaffen muß, so ist es auch der Polizey ihre Pflicht, Tag und Nacht zu wachen, um allen Mord, Aufruhr, Nachstellung, Ueberrfälle und Thätlichkeiten unter den Bürgern zu verhindern, wie auch, daß keine Zänkerereyen des Pöbels und alles andere, was die öffentliche Ruhe und Anständigkeit stören kann, vorfalle.

§. 7.

Es ist auch sehr nöthig, zu verhindern, daß die Stadt nicht mit lieverlichen Leuten, welche keine ordentliche Nahrung treiben, oder gar von Rauben oder Huren und dergleichen sich zu nähren suchen, angefüllet werde; dieserwegen muß die Polizey von allen denen, die in die Stadt kommen, unterrichtet seyn, und derothalben einen jeden der in die Stadt kommt, am Thore fragen lassen, nach seinem Namen, Stand und bey wem, oder in welchem Wirthshaus er sich aufhalten will.

B

Diese



Diese Aussage wird hernach mit den Zetteln verglichen, die die Gastwirthe und andere Personen, wo ein Fremder eingelogiret ist, alle Abend an den regierenden Stadtrichter oder Bürgermeister einschicken müssen.

§. 8.

Alle drey Monate muß die Polizey die Quartiere und Wohnung bey schlechten Leuten besuchen, ingleichen alle Gastwirthe, Bier- und Branntweinschenken, um zu sehen, wer sich alles darinnen aufhält, um die verdächtigen Personen, Diebesheiler und liederlichen Weibespersonen zu entdecken, und wer nicht beweisen kann, was er treibt und womit er sich ehrlich nähret, wird in Verhaft genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände aus der Stadt gewiesen oder in Zucht- oder Spinnhäuser gebracht.

§. 9.

Zu Ende eines jeden Jahres durchsuchet man ohne Ausnahme alle Häuser der Stadt, und schreibt auf, wie viel Weiber, Kinder, Bediente und Gesinde, sich in einem Hause befinden. Eine solche Uebersählung als die einzige Art, die Menschen genau zu bestimmen, wie viel deren in einem Ort oder Stadt sind, wird an die Regierung geschickt,

schiekt, die dadurch von dem Wachsthum der Bevölkerung, von dem Fleiße und mehrern daraus urtheilet, zumalen wenn in einer solchen Liste eines jeden sein Gewerbe und Nahrung mit angemerket ist, als zum Exempel: die Landesregierung bekommt eine solche Liste von einer gewissen Stadt oder Dorfgemeine und findet in Vergleichung gegen der Liste oder Tabelle von vorigem Jahre, daß dieses Jahr dieses oder jenes Handwerk oder die Kaufmannschaft der Anzahl nach, nicht so stark sey, als im vorigen Jahre, so kann sie dieserwegen eine zweyfache Antwort sich geben lassen, als erstlich von der Obrigkeit dieses Orts, als auch von dem Handwerk oder der Kaufmannschaft selbst, um zu hören, ob der Fehler oder die Ursache dieses Verfalls von der schlechten Polizen dieses Orts vielleicht herrühret, oder was sonst schuld ist, um die gehörigen Maasregeln darnach zu nehmen, um diesen verfallenen Nahrungsstand in diesem Ort wiederum herstellen zu können. Es dienet aber auch vor die Stadtpolizen eine solche Aufzeichnung, um zu wissen, von was vor Beschaffenheit die Bürger sind, und wovon sie sich nähren.

§. 10.

Weber die Listen der Getauften, noch die Töbten-Tabellen, noch die Neujahrszettel, können

B 2

die



die Anzahl der lebendigen Einwohner des Landes genau lehren, denn man findet darinnen die Zahl derer nicht, die in die Fremde gegangen sind. Wie viel Fremde leben nicht bisweilen in großen Städten, die daselbst weder geboren werden noch sterben. Man findet auch die Zahl derer nicht, die in der See ertrunken und die in Feldschlachten bey Kriegszeiten bleiben, daher alle solche Verzeichnisse mir als unvollständig in Ansehung der Bevölkerung scheinen, um etwas gewisses dadurch zu bestimmen, dahingegen das Ueberzählen der Menschen auf erwähnte Art, alles viel genauer und besser lehret, nur muß solches auf einen Tag im ganzen Lande zugleich angefangen werden, denn sonst könnte durch das Hin- und Herziehen, oder durch das Hin- und Herreisen der Menschen von einer Stadt und Land zum andern, eine Person, die bereits geschrieben wäre, nach Verlauf von ein oder etlichen Tagen oder Wochen an einen andern Ort noch einmal aufgezeichnet werden.

§. II.

Da in einem wohl gesitteten Lande, die Gerechtigkeit allen und jeden Unterthan, und Beleidigten ohne Unterschied des Standes offen stehet, die berechtiget zu seyn glauben, sich über jemand zu beklagen, so muß man nicht zulassen, daß

daß jemand, er mag seyn so groß oder klein von Stand als er will, sich selbst zu rächen, und in Fall solches geschiehet, so muß der angreifende Theil hart bestrafet werden.

§. 12.

Da eine Feuersbrunst in wenig Zeit alles dasjenige einem Menschen rauben kann, was er zuvor mit vieler Mühe und Gefahr sich erworben hat, dahero muß die Pollicey alle Mittel und Verordnungen anwenden, um solche Gefahr von der Gemeine abzuwenden: Hierzu bedienet man sich erstlich, daß in einer Stadt die Gassen ziemlich breit und geraum gemacht werden, damit man sich dem brennenden Hause sattfam nähern und beyspringen kann. Denen Bürgern muß anbefohlen werden, in Fall auch das Haus von Holz gebauet wird, daß dennoch die Giebel und die Feuerlöste, wenn es anders das Vermögen des Bauhern zuläßet, von Steine gebauet werden müssen, zum wenigsten doch die Feuerlöste, dabey muß man vorschreiben, wie weit und hoch die Feuerlöste soll gebauet werden.

§. 13.

Die Pollicey muß alle Vierteljahre Besichtigung anstellen durch die ganze Stadt, ob die Desten



rein gefehret seyn, ob kein Stroh, Kleines Gehölze, Hobelspane oder sonsten vieles Holz in den Küchen lieget, und in Fall solches ist, so muß es scharf verboten werden, desgleichen auch, daß kein Holz des Nachts über in Ofen oder vorne bey dem Ofenloch auf die Darre geleyet wird. Auch muß man sehen, ob in der Küche nicht etwan was Ralch abgefallen ist, und also das Holz oder Rohr hervor leuchtete, und zu sehen wäre, welches denn leichte Feuer fangen kann, dahero solches gleich zu machen anbefohlen werden muß. Auch ist zu verbiethen, daß jemand mehr als etliche Pfund Pulver in seinem Hause hat, und auch dieses wenige muß an einen sichern Ort aufbewahret werden.

§. 14.

Es ist auch gut, wenn jeder Hauswirth eine Feuerleiter, Feuerhaken, Art und etliche Wasserkannen im Hause hat. Auf jeden großen Platz der Stadt als an den Seiten der Kirchen, Kornmalz- und Brauhäuser, wie auch andern großen öffentlichen Gebäuden, lästet man ein Dach machen, unter welchem Feuersprizen mit Rädern aufbehalten werden können. Auch müssen aus den Handwerkern, Leute eidlich verordnet werden, welche bey entstehendem Donnerwetter oder Feuersbrunst sich sogleich zu den Sprizen verfügen, und bey entstehendem



hendem Unglück sich damit an den Ort der Gefahr begeben, und zum Löschen ihr Bestes thun. Auch müssen sogleich, im Fall Rathsh. oder Kämmererey-Pferde vorhanden sind, solche sogleich an die Spritze und andere Maschinen, um Wasser herbey zu holen, gespannt werden, wie denn auch jeder anderer Bürger, der Zugpferde hat, so bald als solche verlangt werden, unentgeltlich herleihen, es sey dann, daß der Eigenthümer selbst in großer Gefahr sey, da er dann natürlich sich der nächste ist.

§. 15.

Den Schornsteinseggern muß anbefohlen werden, alle Feuerösten im Sommer ein mal, und im Winter zwey mal zu kehren, wofür man ihnen für jede Feueröste ein gewisses fest setzet, damit alsdenn die Bürger solches ohne Weigerung geben müssen. Es ist diese Einrichtung an vielen Orten, nur daß dabey der Fehler vorgehet, nämlich, daß, wenn der Wirth oder Hausgenosse saget, in dieser oder jener Deste wird nicht viel oder gar kein Feuer gemacht, und ist also nicht nöthig zu kehren, so läßet es sich der Feuerösten-kehrer gefallen, obgleich der Schornstein noch so voll Ruß hänger, und dieses thut der Wirth oder Hausgenosse, um den Groschen, so er dafür dem Schornsteinsegger geben muß, zu ersparen; allein



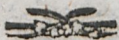
es sollte der Destenkehrer mit sammt seinen Leuten eidlich verpflichtet werden, alle die Desten zu kehren, wo auch nur ein bißchen Ruß anzutreffen wäre.

§. 16.

Es ist auch nicht gut, daß nicht jede Stadt seinen eigenen Schornsteinfeger hat, und also demnach bey einer Feuersnoth nicht überall zugegen seyn kann. Es ist ganz natürlich, denn wenn ein Feueröstenkehrer, ein, zwey und mehr Aemter zum Destenkehren pachtet, wie es deren denn giebt, so kann er natürlich mit seinen Leuten nicht an jedem Ort zugleich seyn, indem sie ihre Leute von einer Stadt und Dorf zum andern schicken müssen.

§. 17.

Auf dem vornehmsten Thurm der Stadt muß man einen Thürmer halten, Tag und Nacht, um bey entstehendem Feuer in der Ferne ode Nähe bey Tage die Feuerglocke zu läuten oder zu blasen, und auf der Seite des Thurms, da das Feuer ist, eine rothe Fahne heraus zu stecken. Bey Nachtszeiten aber gleichfalls zu blasen oder die Glocke zu schlagen, sondern auch über dieses, auf der Seite des Thurmes, wo das Feuer zu ist, eine brennende Laterne an einer Stange heraus hängen, damit die
Ein.



Einwohner gleich wissen, in welcher Gegend ohngefähr das Feuer ist.

§. 18.

Die Nachtwächter müssen auch des Nachts das Feuer melden, durch Rufen, und nicht allein die Leute des Hauses, allwo es brennet, in Fall solche schlafen, aufwecken; sondern auch durch Anklopfen an die Hausthüren, alle Menschen suchen zu erwecken. Bey jedem nächtlichen Lärme und Feuersgefahr, muß jeder Hausvater ein angezündetes Licht vor das Fenster setzen, und auf diese Art wird es in kurzer Zeit in allen Straßen lichte, um zu sehen, wo man hingehet, und was man thut. Alle Zimmerleute, Maurer, Dach- oder Schieferdecker, Destenkehrer und Wasserleute müssen so gleich beym Feuer sich einfinden, und beym Meisterwerden sich eidlich dazu verpflichten, und wer bey solchen Fällen das seine nicht gethan, muß den andern Tag dafür bestraft werden.

§. 19.

Die Keilichkeit ist nicht nur eine Zierde der Stadt, sondern auch eine Bequemlichkeit der Einwohner, wie es denn auch zur Gesundheit vieles beyträgt, daher man auf ein sehr gutes Pflaster



durch die ganze Stadt muß bedacht seyn, und jeder Bürger muß vor seinem Hause die Reinlichkeit observiren. In großen Städten werden Karren oder Wagen vom Rath und der Kämmerrey unterhalten; die alle Sonnabende die vor den Häusern zusammengekehrte Hausen Unflath aufladen, und aus der Stadt fahren müssen. In kleinen Städten, wo die Kämmerrey kein Geld zu solchen Sachen hat, kann man einem gemeinen Mann, der Pferde hat, lieber etwas an Abgaben auf eine und die andere Art erlassen, und also auf solche Weise die Führen der Unreinigkeit ihm veraccordiren. An dem Karren oder Wagen, muß er hinten eine Glocke haben, damit die Leute hören, wenn er in eine Straße kommt. Hat denn jemand im Hause Unreinigkeiten zum mitnehmen aufbewahrt, der kann, so bald als der Wagen kommt, solche in ein Fäßchen vor die Hausthüre zum mitnehmen bringen, und also solches auf dem Wagen ausschütten oder ausleeren lassen. Es muß auch allen Einwohnern scharf verboten werden, weder bey Tage noch bey Nacht, Unreinigkeiten auf die Straße zu werfen.

§. 20.

Da die Reinigkeit des Wassers auch sehr vieles zur Gesundheit beyträgt, so muß die Polizey sorgen,

sorgen, daß die Flüsse, Bäche, Teiche und Brunnen allezeit rein seyn, und von Zeit zu Zeit gereinigt werden, wie auch scharf verbieten, daß nichts hinein geworfen wird. Man muß auch genaue Aufsicht über die Bäcker haben, damit das Brod von gutem gesunden Mehl, das nicht unrein, dumpficht und dergleichen ist; ingleichen, daß es wohl durchgepacken und gearbeitet ist, also muß es auch sein gehöriges Gewicht haben, und nicht zu theuer seyn.

§. 21.

Auf die Fleischbänke muß auch eine genaue Aufsicht gehalten werden, damit die Fleischer, erstlich gesund Vieh schlachten; zweitens, daß es geschlachtet, und nicht an Krankheiten gestorben ist; drittens, daß das Schlachten reinlich geschieht; viertens, daß es zur gehörigen Zeit verkauft wird, damit es nicht stinkend wird; fünftens, daß die Fleischer ordentlich Gewicht um billige Preise geben.

§. 22.

Man muß auch Sorge tragen, daß eine Gemeine gut und wohlfeil Getränke, sowohl an Branntwein, Bier als Wein bekommt, und dabey hauptsächlich darauf sehen, daß es nicht mit solchen Dingen angemacht wird, welche der Gesundheit



heit schädlich sind, und dieserwegen genaue Aufsicht und Kundschaft einzuziehen suchen. Das Bier wird an solchen Orten, wo eine ordentliche Profession oder Handwerk davon gemacht wird, am besten gemacht, nämlich, daß wer Bier brauet und schenket, weiter nichts anders darneben treibet, sondern das ganze Jahr davon lebet und sich damit abgiebt. Wo aber das Bierschenken auf den Bürgerhäusern lieget, daß also ein jeder des Jahrs über, wenn die Reihe durch das Loos ihn trifft, Bier brauen und schenken kann, da kommen viele schlechte Biere zum Vorschein. Ueberdem, wenn man die Sachen bedenkt, so ist es ein ordentliches Verderben der Bürger, denn erstlich vermehret es das Capital der Einwohner wenig, oder gar nicht, indem sie es einander meistens selbstem austrinken helfen müssen; dergestalt, daß wenn zum Exempel Krugelius seinen Bierzeuger ausstecket, so ersuchet er seinen Nachbar Victorius nebst allen Anverwandten und Bekannten, daß solche zu ihm zu Bier kommen, und helfen es austrinken, welche Freundschaft als eine Obligation künfftig der Victorius, wie auch alle andere Gäste von Krugelius wieder um zu gewarten haben, so bald solche Bier schenken. Ueber diese Freundschaft aber gehet das ganze Jahr vorbei, nämlich heute gehet man zum Victorius, und morgen zum Crisfal.



Crystallus, und so alle Tage, und zwar Abends um sechs oder sieben Uhr gehet es an, und bleibet man allda sitzen, bis Abends zehn oder zwölf Uhr, wobey denn noch das Kartenspielen dazu kommet, damit, was durch das Trinken nicht aus dem Beutel kommt, die Karten dennoch herausziehen, wobey denn noch bey den gemeinen Leuten dazu kommt, daß indem der Mann im Bierhause das Geld vertrinkt und verspielet, sein Weib und Kind unterdessen zu Hause Wasser trinken müssen. Durch die tägliche Gefälligkeit, so einer dem andern erzeigen muß, zu ihm zu Bier zu kommen, gewöhnen sie sich das Spielen und übermäßige Trinken an, und werden dadurch leicht in ihrer Profession; denn wenn sie um Mitternacht erst nach Hause kommen, so stehen sie erstlich frühe nicht zu rechter Zeit auf, der Kopf ist ihnen auch nicht aufgekläret zum Nachsinnen und zur Arbeit. Uebrigem so machet das Bierschenken denjenigen, an welchen die Reihe kommt, große Unordnung und Aufenthalt in seiner Profession, denn er muß alles in der Stube, wo die Gäste sitzen sollen, auf und wegräumen und hinaus schaffen. Der Handwerksmann nun, der ofte ja gemeiniglich seine Wohnstube dazu nimmt, auch meistens keine andere dazu schickliche hat, muß also seine ganze Profession

so



so lange als das Bierschenken bey ihm dauret, aufheben, oder kann doch nicht viel machen.

§. 23.

Die Polizey hat auch die Aufsicht über Ellen, Maas, Gewicht und über alle andere Maaße, die eine Größe oder Ausdehnung, oder irgend eine Menge von Eshwaaren oder Kaufmannsgüter anzeigen, damit niemand dadurch bevorthellet wird.

§. 24.

Da die Polizey bestehet, in dem wirklichen thätigen Erfolge einer klugen und weisen Einrichtung aller Dinge, so zur Erwerbung und Erhaltung des Staatsvermögens etwas beyträgt, ingleichen wie bessere und mehrere Ordnung, Annehmlichkeiten und Schönheiten, sowohl im ganzen Lande, als folglich auch in denen besondern kleinen Gesellschaften, so in Städten und Dörfern sind, hervorgebracht werden kann; die Polizen sich aber auf alle Dinge in der Welt, sogar auf die Menschen selbst anwenden läset: so siehet man wohl, daß man von der Polizey allein ein ganzes Buch schreiben könnte; da aber dieses meine Absicht nicht ist, so werde ich mich mit dem bereits gesagten begnügen; wiewohl fast in allen diesen hierseyenden wenigen Capiteln ohnedem überall Polizeyanstalten vor.



vorkommen. Die Polizey machet zugleich zu ihrem Vorhaben, Anordnungen oder Regeln, nach welchen sie ihre Absichten ausführen will, und wornach man sich richten soll.

§. 25.

Der Rath in einer Stadt, muß alle unnöthige Abtheilung der Berrichtung, so viel als ohne Verwirrung der Geschäfte und dessen Nachtheil geschehen kann, vermeiden, und nicht, was er im ganzen thun kann, einzeln Personen mit besondern Besoldungen und Accidentien übertragen; denn man verursachet der Stadt, ihrer Kämmererey oder der Gemeine nur unnöthige Unkosten, denn jeder so dabey zu thun hat, und eine Bedienung bekommt, will nicht allein leben, sondern auch reichlich, wie denn auch bey den unnöthigen Abtheilungen der Geschäfte unter den vorgesezten Personen gar oft große Eifersucht und Zwietracht entsethet, wodurch öfters die Sachen nur aufgehalten werden. In kleinen oder auch schon mittelmäßigen Städten, ist es nicht wohl gethan, wenn man solche Leute zu Rathsherren oder Vorstehern der Gemeine machet, welche sonst keine Nahrung ganz und gar nicht an die Hand haben, denn wie kann eine Person seinem Stande gemäß, als Rathsherr oder auch nur als Vorsteher leben,
wovon



wovon man im Voraus weis, daß der Dienst zum Exempel nur funfzig oder höchstens in allen hundert Thaler ohngefähr ehrlicher Weise einträgt. Mich deucht, daß hieße die Ehrlichkeit recht auf die Probe gesetzt und der Versuchung ausgestellt. Wer dabey eine vornehme ordentliche Haushaltung führen kann und auch thut, der ist wahrhaftig geschickt genug, und muß ein guter Haushalter seyn. Billig sollte man zu solchen Diensten, die nicht mehr als ohngefähr zwey hundert Thaler tragen, keine andern Leute nehmen, als die schon ohne solche ein ordentliches wahrscheinliches Auskommen durch eine Handlung oder sonsten durch eine Art Nahrung hätten, damit man nicht selbstn Gelegenheit zu Ränken und Hintergehungen gebe.

§. 26.

Da zur Ausübung des Polizenwesens, als zur Sicherheit, Ordnung und Ruhe, man die Gewalt haben muß, nicht allein anzubefehlen, sondern auch bey Unterlassung des Befohlenen zu strafen: so hat, jedoch mit gewisser Einschränkung, auch die Obrigkeit einer Stadt die Ausübung der Justiz unter sich.

§. 27.

Da zur Unterhaltung des Raths, der Lehrer und Prediger, als auch vieler anderer Dinge der
Bür.



Bürger zum Besten, Geld erfordert wird; so hat man, nach der einmal eingeführten Gewohnheit in Deutschland, der Obrigkeit eines Orts auch die Freiheit gegeben, der Gemeinde gewisse Anlagen und Abgaben abzufordern, um auf solche Art sich öffentliche Einkünfte zu verschaffen, die zur Bestreitung der Stadtausgaben, in so ferne nämlich solche nöthig sind, und den Bürgern zum Besten gereichen, angewandt werden können. Und dieserwegen hat auch jede Stadt ihr eigenes Stadt Finanz- und Kammereywesen in den meisten Ländern.

§. 28.

Es muß die Obrigkeit die Berechtsame und alten Freiheiten einer Stadt suchen zu bewahren, in so ferne solche dem allgemeinen Landesbesten nicht zuwider laufen. Mit dem Kirch und Schulwesen, ingleichen in Ansehung der Religion hat die Obrigkeit gleichfalls zu thun, in so ferne es einen Einfluß in das Polizenwesen hat, und zur Ruhe, Sicherheit, als auch zum allgemeinen Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gehöret.

§. 29.

Wenn es wahr ist, daß der größte Schatz einer Gemeinde in guten wackern Bürgern und Unterters



terthanen bestehet, solche aber oder ihre Kinder, ohne gute Auferziehung nicht können gut und geschickt werden; so folget, daß an solcher Auferziehung alles, gleich wie einem Bauersmann oder Gärtner an der Verrichtung der ersten Saat, Stecken oder Impfen und Pflanzen der Bäume und Bestellung des Ackers das meiste gelegen ist; und dieserwegen muß überhaupt in einem Lande auf gute Schulen und tüchtige Lehrmeister sehr viel gehalten werden. Insonderheit muß man die niedern Schulen gut bestellen, nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande; denn der gemeine Mann machet den größten Haufen aus. Man muß sich derothalben bemühen, ihn aus der Unwissenheit heraus zu ziehen, und ihm eine gute Erziehung, so viel als möglich, zu geben; denn dasjenige, was man in seiner Jugend lernet, und eine gute Erziehung, hat einen Einfluß auf unser ganzes Leben, und machet uns zu allen Dingen aufgeheitert und geschickter. Es ist aber nicht genug, daß man tüchtige Lehrmeister herben schaffet, sondern man muß dabey den gemeinen Mann, und hauptsächlich den Landmann durch Strafe zwingen, seine Kinder in die Schule zu schicken, und darauf sehen, daß solche nebst dem Christenthume gut schreiben und rechnen lernen. Ein wenig Historie kann auch sehr gut zu statten kommen.

men.

men. Vor alten Zeiten wurde auch auf vielen Stadtschulen Unterricht in der Naturlehre und Geometrie nach einem kleinen Auszug gegeben; allein es kommt anjeho fast völlig aus der Mode, da doch solches gut für alle diejenigen wäre, welche eben nicht studiren, und die Universität nicht besuchen, und doch gleichwohl gerne eine kleine Erkenntniß von besagten haben wollen. Den Säcklern, Mühlbauern, Zimmerleuten, Wagnern und Tischlern, ist die Geometrie zu lernen sehr nöthig; ja, sie sollten ordentlich dazu angehalten, und keiner in die Lehre genommen werden, er habe denn zuvor beym Handwerk einen Schein oder Attestat aufgewiesen, daß er zwey Jahr zum wenigsten darinnen unterrichtet worden, und im Stande sey, einen Riß zu machen, und mit den Zirkel umzugehen wisse.

§. 30.

In mittelmäßigen Städten sind gemeintlich zween Bürgermeister, ein Syndicus, ein Stadtschreiber, ein bis zween Stadtrichter, ein Kämmerer, und annoch ohngefähr fünf Rathsherren. Von den zween Bürgermeistern hat wechselseiße ein Jahr um das andere einer die Regierung, und also ist es auch, wo zween Stadtrichter sind. Der Syndicus, welcher vor alten Zeiten Wort-

E 2

halter



halter der Bürgerschaft, und also dem Rath hinzu und entgegengesetzt war, ist heut zu Tage meistens als ein anderes Rathsglied anzusehen, und verwaltet im Rath, was ins juristische Fach hinein läuft. Der Stadtschreiber verrichtet dasjenige vom juristischen Fache, was ins kleinere läuft, und ist gleichsam der Actuarius vom Syndicus. Die übrigen Rathsherren wohnen den Berathschlagungen bey, und haben die Aufsicht wechselseitig eine Woche um die andere über die Fleischer und Bäcker, und taxiren wöchentlich das Brod und Fleisch. Ingleichen sind sie Besitzler bey den Handwerkern, und reden in denen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten für solche das Wort. Also theilen die Rathsherren auch nach Beschaffenheit der vielen Commungüter an Waltung, Mühlen, Bleichen und dergleichen, die Aufsicht der Verwaltung unter sich, und so wird einem jeden unter ihnen ein Aemtlein und dessen Verrichtung zugetheilt, damit ein jeder etwas hat. Der Kämmerer aber ist Rechnungsführer über die Stadt- oder Gemeingüter und Cassen vor diesem gewesen; allein heut zu Tage ist alles so zertheilt, und so vielerley Stadtcassen, als vielerley Arten von Abgaben sind, so daß also der Kämmerer nur noch einige Gelder und Abgaben zu berechnen in mancher Stadt über sich hat.

Man



Man darf aber nicht glauben, daß diese Beschreibung der obrigkeitlichen Personen und deren Geschäfte in allen Städten und Ländern gleich ist; sondern es ist fast in allen Städten anders, wo nicht in allen, doch in etlichen Stücken. Es giebt zum Exempel Städte, wo man keinen Syndicus hat, dahingegen hat der Stadtschreiber diese Geschäfte zu verrichten, und dieser hat wieder einen Gerichtschreiber oder Actuarius unter sich. Es giebt Länder, wo ein Oberschulz in mancher Stadt eingeführet ist, welcher nicht allein das juristische Fach ganz allein besorget, sondern auch, so zu sagen, alles in allem nach seinem Sinn dirigiret; denn die ihm annoch beygesetzten Rathsherren bestehen meistens aus bloßen Handwerksleuten, die er übersehen kann. Ob es aber rathsam ist, einer Person in einer Stadt die ganze Bürgerschaft allein seiner Gewalt gleichsam zu übergeben, überlasse ich andern zu beurtheilen,

§. 31.

Dem Rath sind nun gemeiniglich die sogenannten Viertelsmeister oder Vorsteher der Bürgerschaft an die Seite gesetzt, welche Worthalter der Bürger seyn sollen, und ihr Bestes betreiben, damit der Rath die Gemeine nicht zu sehr einschränke, ihre Freyheiten und Rechte nicht unter-



brücke, oder zu sehr unnöthiger Weise mit Abgaben belege. Aus demjenigen, was ich allhier von ihrer Verwaltung gesagt habe, siehet ein jeder gleich ein, daß, da es Personen sind, welche dem Rath bezeugt sind, daß man zu Vorstehern der Bürgerschaft, eben so vernünftige und wohlgesittete Leute erwählen muß, als zu den Rathsherren, denn sonst sind solche der Gegenpart und ihren vorzustehenden Geschäften nicht genug gewachsen. Man muß also auch solche Leute zu Vorstehern erwählen, von denen man Einsicht und Verstand vermöge ihrer Erziehung, Lebensart, ihres Standes und Nahrung vermuthen kann; kurz, man muß eben solche Gattungen von Leuten dazu nehmen, als man zu den Rathsherren nimmt; nicht aber Leute, welche kaum ein bischen lesen, schreiben und rechnen können, noch vielweniger einen ordentlichen Begriff von etwas anders haben. Die gesunde Vernunft lehret und saget auch einem jeden von selbst, was ich allhier gesagt habe.

§. 32.

Auch ist es meiner geringen Einsicht nach, am besten, daß man, wo nicht von der ganzen Bürgerschaft, doch von einem großen Ausschuss von den vornehmsten Bürgern, die Quartelmeister erwählen lässet, damit man solche bekommt, zu denen die
Bür.

Bürgerschaft, und nicht der Rath ein Zutrauen hat. Ich glaube auch nicht, daß jemand wider diesen Gedanken was einzuwenden haben wird, denn die Natur der Sache und die gesunde Vernunft spricht solches von selbst, und es würde mir wiedrigensfalls eben so vorkommen, als wenn ein Rechnungsführer sich seinen eigenen Controlleur oder Revisor selbst erwählen wollte.

§. 33.

Ueberhaupt hielte ich es vor eine wahrhafte Wohlthat für ein Land und dessen Städte, und glaube gewiß, daß es zum sämmtlichen Landesnutzen viel beytragen würde, wenn sowohl die Rathsstellen als auch die Viertelsmeisterdienste nicht, wie bisher, zeitlebens auf einer Person blieben, sondern daß alle sieben Jahre andere erwählet werden müßten; indem es erstlich den Nutzen hätte, daß es viel unpartheyischer zugieng, und keine solche Passiones gegen andere ausgeführet werden würden; weil ein jeder denken müßte, heute an diesem, und wenn ich meine sieben Jahre ausgedienet habe, so kommt vielleicht die Reihe an mich; daher ein jeder sich vor Unrecht zu handeln, mehr hüten würde. Zwentens würde es den Vortheil haben, daß das Land viel bessere und erfahrene Unterthanen bekäme, die in Landeseinrichtungen, Verfassun-



gen und Stadtregierungsform mehr Kenntniß als bisher hätten.

S. 34.

Man siehet auch, aus dem bereits gesagten, daß sowohl zur Ausübung der Polizen und Führung des sonstigen Stadtreiments, mehr Einsichten, als nur bloß die Rechtsgelehrsamkeit, gehören, daher darf man nicht glauben, daß, um die Rathsstellen zu besetzen, man bloße oder doch meistens Rechtsgelehrte nehmen muß, sondern ich glaube, wenn der Syndicus, der Stadtschreiber und der Gerichtsschreiber, wo einer ist, daß sage ich, diese dreine Rechtsgelehrte sind, weiß diese eigentlich das juristische Fach dabei zu besorgen haben, es genug ist. Zu den andern Rathsgliedern kann man andere Leute, die eben nicht Gelehrte sind, gebrauchen. In einer wohl eingerichteten Regierung braucht man allerhand Leute, die auch eine practische Erkenntniß von der Handlung, den Künsten und andern Dingen mehr haben. Wenn meistens Juristen zu Rathsherren erwählet werden, so ermangelt es nicht allein oft an mehrerern practischen Einsichten in allerley Arten von bürgerlichen Gewerbe, Vorfällenheiten und Nabrungen, sondern die Gemeine läuft auch oft Gefahr, daß anstatt auf dem Rathhause aus der Polizen die Hauptbeschäftigung soll



sohl gemacht werden, alles nur auf die Justiz zu sehr hinaus läuft, und die Bürger zu sehr mitgenommen werden.

§. 35.

Eine jede Person an und für sich betrachtet, so bald sie ein Glied eines Staats ist, folglich Rechte als ein Glied desselben genießt, sie mag sonst dem Stande nach eine obrigkeitliche Person seyn, oder nur als Unterthan leben, heißt überhaupt in weitläufigem Verstande ein Bürger, und in diesem Verstande sind alle von dem regierenden Landesherrn gefetzte und nachgeordnete obrigkeitliche Personen, keine ausgenommen, gleich wie andere gehorchende Glieder in engerm Verstande, Unterthanen und Bürger von dem regierenden Landesherrn.

§. 36.

In Ansehung der unter oder nachgeordneten Obrigkeiten, dergleichen die Stadtobrigkeiten sind, werden, wie schon gedacht, in engerm Verstande, die gehorchenden Glieder einer Stadtgemeinde wiederum Unterthanen und Bürger in Rücksicht ihrer Stadtobrigkeit genennet; jedoch ist die Gewalt der Stadtobrigkeiten über ihre Bürger nicht so groß, nicht so unumschränkt, als wie bey einem Landes-
C 5 herrn,



Herrn, sondern ein gar großer Unterschied dazwischen.

§. 37.

Die Bürger und Untertanen in einer Stadt aber, sind wieder unterschieden, als erstlich in solche Personen, welche das Bürgerrecht haben, weil sie in der Stadt geböhren worden sind, oder auch nur durch ein gewisses Geld sich dieses Recht von der Stadtobergkeit gleichsam erkaufet haben, und dadurch aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten dieser Stadt theilhaftig worden. Wie wohl man einem ordentlichen Mann auch ohne Geld zu geben, das Bürgerrecht ertheilen könnte, weil er nachher durch den Beytrag als Bürger zu allen Stadtabgaben, ohnedem gleichsam sein Bürgerrecht bezahlet. Zweytens befinden sich auch solche Personen in einer Stadt, welche nicht Bürger sind, sondern nur Beysassen genennet werden, und nicht alle die Freyheiten und Rechte von der Stadtgemeine genießen, gleich wie die erste Gattung, so man Bürger nennet.

§. 38.

Ueber beschriebene zwo Gattungen giebt es noch andere Menschen, welche weder Bürger noch Beysassen sind, ob gleich solche mit in der Stadt wohnen, aber daher auch keine daselbst seyende Bürger.

bürgerliche Nahrung dieses Orts eigentlich treiben sollen und auch meistens nicht thun; daher solche nur blos als Inwohner anzusehen sind, jedoch aber zu dem Stadtararium das ihrige beytragen müssen, indem sie doch nicht allein Schuß genießen, sondern auch von der innerlichen Sicherheit, Annehmlichkeit, Ordnung und Bequemlichkeit Gebrauch machen, und gleichsam genießen. Es sind in einer Stadt, die fremden dienenden Personen, ingleichen, die fremden durchreisenden Personen, so sich nur eine gewisse Zeit daselbst aufhalten, von der ersten drey Gattungen unterschieden, jedoch aber, während ihres Aufenthaltes und Daseyns an einem Ort, der daselbst seyenden Polizey gleichfalls unterworfen.

Das



Das dritte Kapitel.

Vom Finanz- und Kämmererwesen der Städte.

§. 1.

Da sowohl die vorgesezte Unterobrigkeit oder der Rath einer Stadt, für ihre, der Gemeine leistende Dienste und Müheverwaltung besoldet werden muß, wie auch vielerley andere Personen und Bediente; ingleichen denn auch zur Unterhaltung allerley anderer Dinge den Bürgern zum Besten Geld erfordert wird, dieserwegen hat jede Stadt, gleich wie schon an einem andern Ort gedacht ist, nicht allein gemeiniglich gewisse Güter, Häuser, Teiche, Waldung, Mühlen und andere Grundstücken, sondern weil auch gewöhnlichermaßen der davon kommende Nutzen noch nicht zulanggen will, um die Ausgaben zu bestreiten, so leget über dieses die Stadto brigkeit der Gemeine gewisse Abgaben unter allerley Benennung noch auf.

§. 2.



§. 2.

Die Eincassirung der Abgaben, ingleichen auch die Nutzung der Grundstücken sollte alles an den sogenannten Kämmerer bezahlet werden, wie solcher denn auch alle Nutzung an Holze und andern Grundstücken, so von den Stadtgütern in Natura einkommen, unter seiner Aufsicht haben, und kurz alle Stadtgüter verwalten und Rechnung darüber führen sollte; ingleichen so etwas anzuschaffen oder zu bauen, oder so etwas für die Gemeine zu unterhalten wäre, sollte alles durch den Kämmerer geschehen, und verwaltet werden, und wird oder ist daher der Kämmerer ein Verwalter und Rechnungsführer über alle bewegliche und unbewegliche Güter der Bürger oder Stadtgemeine.

§. 3.

Allein heut zu Tage hat der Kämmerer weder die Verwaltung über alle Stadtgüter noch deren Cassen allein, sondern es ist alles zertheilet, so daß so vielerley Cassen und Cassirer darüber gesetzt sind, ingleichen so vielerley Oberaufseher oder Directeurs, als so vielerley Arten von Verwaltung und Communabgaben sind, welches aber meiner geringen Einsicht nach, der Stadt viel Unkosten



Kosten machet, denn ein jeder, der dabey etwas zu verwalten hat, will nicht allein leben, sondern auch reichlich. Wie kann aber eine kleine, oder auch schon mittelmäßige Stadt, welche ohne dieses arm und verschuldet ist, alle diese Unterhaltungskosten tragen? Es ist aber zu merken, daß, wenn ich in dieser Schrift von vielerley Cassen rede, ich nicht die Landesherrlichen Cassen darunter verstanden haben will, sondern blos nur von den innerlichen Stadtcommuncassen, so zur Bestreitung der innerlichen Angelegenheiten der Bürger unter einander selbst gehören, die Rede allhier ist; desgleichen ist, wenn ich von vielerley Verwaltungen rede, ich solches auch nur blos von den bürgerlichen Gemeingütern, es bestehen solche in Geld oder in Grundstücken, verstanden haben will.

§. 4.

Der Kämmerer muß also, gleich wie alle andere Personen, so Geld oder Geldes werth oder bewegliche und unbewegliche Güter zu verwalten haben, über alle Einnahme und Ausgabe an Geld, ein ordentlich Cassabuch in Debet und Credit halten, desgleichen auch über alle Personen Conti, wie auch über alle Stadtgüter, es bestehen solche in Waldungen, geschlagenem vorrätzigem Holze, Leichen,

Zeichen, Feldern, Aeckern, Wiesen, Häusern, Mühlen, Bleichen, großen Gütern, und was es nur immer seyn mag. Er muß auch alle Acten, Documente, Scheine, bezahlte Rechnungen und alles und jedes, wohl rangiret und in Ordnung halten, wie auch zum Nachsehen und deren weitem Gebrauch gut aufheben. Ich weiß wohl, daß die althier erwähnte Dinge der Kämmerer heut zu Tage, nicht alle unter sich hat, allein es thut althier zur Hauptsache nichts, denn das Gesagte muß doch allezeit von demjenigen geschehen, dem solche Dinge anvertraut und zur Verwaltung und Verwahrung übergeben sind. Es wäre zu wünschen, daß dabey das sogenannte Kaufmännische Buchhalten, dessen Inventaria, Bilanz, ingleichen, ein Cassabuch und Scontro über allen Vorrath, dabey eingeführet würde, als bey welchem man alles sehr einfach, kurz, deutlich, leicht, jedoch ordentlich und ungezwungen niederschreibt, und auch alles leicht ein und übersehen kann.

§. 5.

Das Geschäfte und die Verwaltung, Berechnung der ein- und ausgehenden Gelder, des einkommenden und wieder zu berechnen habenden Nutzens, der in natura einkommenden Dinge von Grund-



Grundstücken und dergleichen für eine Stadtgemeine, wird an und vor sich betrachtet, das Kämmererwesen genennet, und weil es Einkünfte der Stadt sind, so kann man die ganze Verwaltung und Veranstellung das Stadt-Finanz- und Kämmererwesen nennen.

§. 6.

Der Kämmerer muß alle Jahre ein richtiges Inventarium verfertigen, und seine Bücher abschließen, und die Richtigkeit der Stadt und ihre Kämmerer, ihre Fonds oder Lagerbücher, Anschläge, Rechnungen, Einnahme und Ausgabe-Etats, ihre Plans, Scheine und alles in allem beweisen, nämlich wenn die Zeit kommt, daß die Rechnung an die herrschaftliche Kammer oder an ihr gehöriges Collegium zur Genehmigung, Durchsehung und Vidimation muß eingesandt werden. Diese Richtigkeit der Kämmerer muß vom Kämmerer ersichtlich vor dem Rath und den Vorstehern, ja von rechtswegen vor der ganzen Bürgerschaft selbst dargethan werden, und wenn dieses geschehen, denn wird diese Auszugsrechnung aus den Kämmererbüchern vom Rath und den Vorstehern der Bürgerschaft zur Befräftigung deren Richtigkeit unterschrieben, und alsdenn an das Collegium
oder



oder herrschaftliche Kammer zur Durchsehung und
Biblimation eingesandt.

S. 7.

Wey einer solchen Einrichtung sollte mancher wohl glauben, daß alles in Ordnung gehen müßte. Allein es kommt dabey hauptsächlich auf drey Puncte an, als auf welchen diese Richtigkeit beruhet. Erstlich, ob die Extractrechnung auch getreulich aus den Kämmererbüchern gezogen worden, oder ob nicht vielleicht die Ausgabe vergrößert und die Einnahme vermindert worden ist. Zwentens, wer untersucht ihre Inventariestücken, Acten, Documente, Scheine, Rechnungen, so bezahlet worden sind, Capitalia, Deposita und Mündelgelber, so beyhm Rath niedergelegt worden sind, und dergleichen mehr? Man kann zwar darauf antworten, daß ja die Extractrechnung zum Zeichen der Richtigkeit vom Rath und von den Vorstehern der Bürgerschaft ist unterschrieben worden, allein hier komme ich eben auf den dritten Punct, ob auch alle diese vorhin erwähnte Dinge von den Vorstehern nachgesehen worden, und ob auch diese Vorsteher solche tüchtige Leute, und in ihren Sachen so verständig sind, um solche Dinge alle ordentlich zu untersuchen,

D

fuchen,



suchen, oder ob sie bey der ihnen vorgelegten Extractrechnung ohne die geringste ordentliche Untersuchung, nur nach der Feder gegriffen, und solche in der gewissen Zuversicht, daß alles schon ohne sie seine Richtigkeit hat, getrost im Namen der ganzen Bürgerschaft unterschrieben, und dann ist alles vorbey.

§. 8.

Meiner geringen Einsicht nach, ist es nicht gut, daß an vielen Orten die Vorsteher der Bürgerschaft auch Cassen haben, als die Braucasse, Armenkasse, Billeteurcasse, Serviscasse, und dergleichen mehrere, welche nach dem eingeführten Gebrauch an etlichen Dertern und Ländern, nicht die Bürger, sondern der Rath untersucht. Da nun die Vorsteher wieder die Rathskammerrechnung untersuchen müssen, so giebet dieses dem: bey argwöhnischen Gemüthern leichtlich Anlaß zu glauben, daß der Rath und die Vorsteher bey ihren wechselseitig zu untersuchen habenden Rechnungen, einander durch die Finger sähen. Um nun solchen argwöhnischen Gedanken auszuweichen, wäre das beste Mittel, wenn weder der Rath noch die Vorsteher Cassen in Händen hätten, sondern die Bürgerschaft selbst,

oder





oder Vielmehr einige sehr reiche und bemittelte Personen der Bürgerschaft, und daß der Rath nichts dabey zu thun hätte, als nur durch Anweisungszettel von eigener Hand zu ordiniren, was einzunehmen oder auszuzahlen wäre, oder wenn dieses nicht angienge, daß entweder der Rath alle Cassen, und die Viertelsmeister oder Vorsteher gar keine, oder der Rath gar keine Cassen, und dargegen die Vorsteher alle Cassen hätten.

§. 9.

Damit nun alle Extractrechnungen, oder auch die Kämmerercasse, als auch alle andere bürgerliche Cassen, welche der Commun angehen, können genau untersucht werden; so ist nöthig, daß jeder Bürger und Bauer ein Büchlein sich hält, in welches er alle Abgaben, so er seines Orts entrichten muß, einschreibt, und zwar jede Art Abgabe aparte. Wenn denn eine Art Rechnung von dem Rath, oder wer die abzuschließen habende Cassa über sich hat, soll geschlossen werden; so muß der Casierer dieser Cassa den Datum seines Abschlusses acht Tage zuvor allen denenjenigen Unterthanen, so zu dieser Cassa etwas bezgetragen haben, auch anzeigen, damit jeder Bürger und Bauer, so dazu gehöret, in seinem Büchlein diese



diese Art Abgabe auch schließen, nämlich nur bis zum nehmlichen Datum zusammen addiren, damit in jedem Büchlein der Nettobetrag erscheinet. Wenn denn alle Büchlein also abgeschlossen sind, so setzet einer von der Bürgerschaft selbst, und durchaus kein Vorsteher oder Rathsherr, sondern wie gesagt, ein bloßer Bürger, auf einen oder etlichen linierten Bögen den Betrag der Hauptsumme aus jedem Büchlein von allen denjenigen, so dazu etwas beygetragen haben, unter einander, und summiret denn wider diese Summen zusammen, damit alsdenn die Hauptsumme erscheinet, welche weiset, wie viel sie alle zusammen gezahlet haben. Nach diesem Extract aus den Büchern der Unterthanen kann man nun die Rechnung des Casierers und Rechnungsführer untersuchen, und sehen, ob beyde in der Einnahme accord sind. Ferner werden alle Ausgaben nachgesehen und untersucht, ob nicht mehr Ausgaben berechnet werden, als wirklich geschehen sind. Nach den bezahlten Rechnungen und Scheinen muß auch gefragt werden. Wenn alle Untersuchung vorbei ist, so kann die Bürgerschaft endlich durch einen Bevollmächtigten aus ihren Mitteln ihren Extract aus ihren Büchlein zur nehmlichen Zeit an das herrschaftliche Collegium oder Kammer übermachen,



hen, wenn der Casierer dieser Rechnung seinen Extract auch übermacht, damit die Regierung diese beyden verschiedenen Extracte selbst gegen einander untersuchen kann. Hat die Bürgerschaft in Ansehung der Ausgaben des Casierers was einzuwenden; so kann sie ihre Einwendung auf einen Bogen Papier bey Uebersendung der Extractrechnung mit übergeben lassen. Wegen der Commungelder, so zur Bestreitung der bürgerlichen besondern Angelegenheiten gesamlet werden, sind die Bürgerbüchlein sehr dienlich und nöthig.

§. 10.

In Ansehung der Servisgelder, darf die Bürgerschaft nur die Anzahl derjenigen bey dem Militair von ihrer Garnison zählen, welche wirklich Servisgelder genießen, und nach der landesherrlichen Taxe für jeden Officier nach seinem Stande berechnen, wie viel Gelder man in allem für die ganzen Garnisonofficiere haben muß, und diese Summe alsdenn wiederum mit derjenigen Summe, welche die Bürgerschaft und etwan die andern umliegenden Städte dazu mit beytragen müssen, vergleichen; so stehet man bald, ob die Gemeine in allem zusammen genommen, mehr giebt, als nöthig



nöthig ist. Es muß der Cassierer dieser Cassé alle Ausgaben mit Scheinen oder Quittungen belegen.

§. II.

Ben jeder Einquartierung darf die Bürgerschaft nur jedesmal ihre einquartirte Mannschafft sich aufschreiben, nämlich jeder Bürger schreibt seine Einquartierung für sich auf, und diese Aufzeichnung eines jeden Bürgers, so in ein Büchlein geschehen muß, wird dann jedesmal auf einen oder etliche Bögen Papier zusammen getragen, und dann diese Summe mit den gemachten und an die Gemeine abgegebenen Billeten verglichen, so siehet man bald, ob die Einquartierungsbillete mit der wirklichen Mannschafft überein kommen.

§. 12.

Keine Billeteurcassé ist gar nicht nöthig, und giebt sehr leichte zu nicht gehörigen Dingen Anlaß. Es ist am besten, es werden gar keine solchen Cassen einzuführen erlaubet, zumal da es, wie schon gesagt, ganz unnöthig ist, indem der Soldat sein Einquartierungsgeld sich von demjenigen Bürger, auf welchen die Einquartierung fällt,



fällt, und den Soldaten in Natura nicht haben will, selbst geben lassen kann, und wer es nicht gleich an den Soldaten zahlt, muß solchen in Natura auf der Stelle einnehmen. Das Einquartierungsgeld aber muß nicht willkürlich, sondern nach einer landesherrlichen Taxe angefest werden. Auf diese Weise siehet ein jeder gar wohl, daß eine Billeteurcasse sehr wohl entbehret werden kann. Ich weis wohl, man wird sagen, warum giebt es denn Orter, welche solche Cassen, nachdem sie sie erst abgeschafft, nachher wieder angenommen haben. Dieses hat vielleicht diese Ursache, weil gar nach keiner Taxe das Einquartierungsgeld den Bürgern abgenommen worden ist, sondern blos nach willkürlichen Leidenschaften und Passionen. Wenn aber vom Landesherrn selbst eine Taxe angefest, und solche mit auf das Einquartierungsbillet gefest wird, dann soll es ganz anders gehen.



Alle landesherrlichen Befehle, so an eine Stadtobrigkeit kommen, und die Gemeine betreffen, müssen durchaus nicht zurückgehalten werden, sondern der Bürgerschaft nicht allein gleich publicirt werden, sondern es wäre auch höchst nöthig, daß alle Befehle von den Vorstehern oder Viertelmeistern der Bürger, in ein aparte dazu gemachtes Buch, nicht für die Stadtobrigkeit, nein, sondern blos und allein für die Bürgerschaft und deren Gebrauch, abgeschrieben werden. Es ist eine solche Abschreibung höchst nöthig; denn erstlich ist es ganz natürlich, daß nicht jeder Bürger bey einer geschehenen Publicirung wegen Nahrungsgeschäften, oder weil er krank oder verreist ist, auf dem Rathhause erscheinen kann, ja sie würden nicht einmal alle Platz genug auf dem Rathhause haben, wenn solche auch alle kommen wollten und könnten. Zweytens, so ist ja auch nicht möglich, daß jeder Mensch und Bürger die Befehle von einer einzigen mal Vorlesung,

alle



alle in Kopfe behalten kann; ja die Viertelsmeister und andere darzu sind vielleicht das nicht vermögend. Es ist also eine solche Abschreibung für die Bürger aus diesen zweoen Ursachen, sehr nothwendig. Einem jeden Bürger aber muß es vollkommen frey stehen, dieses Buch auf etliche Tage, ja auch auf acht Tage in seiner Behausung zu haben, zum Nachlesen und Nachschlagen, und da eine Publicirung ohnedem geschiehet, weil es bekannt werden soll, so hat man um so weniger Ursache, ihm solches zu verweigern; wie es denn auch nicht möglich ist, gleich stehenden Fußes auf den Augenblick alles nachzuschlagen und zu fassen. Dieses Buch ist ganz und gar nicht nöthig, auf dem Rathhause aufzuheben oder zu bewahren, wie denn eine solche Bewahrung auf dem Rathhause einem Bürger vielleicht gar zu viel Umstände, Schwierigkeiten, ja auch wohl gar eine Zurückhaltung, ehe er solches bekommen könnte, wichtiger Geschäfte wegen verursachen könnte; daher dieses Buch der älteste Vorsteher der Bürgerschaft, allemal in seinem



eigenen Hause in einem kleinen eisernen Kästchen aufbewahren könnte, bey welchem es denn ein jeder Bürger nach Verlangen holen könnte. Im Fall bey einer Abholung dieses Buch nicht zu Hause wäre, so müßte der Vorsteher, der solches aufbewahret, demjenigen, der es haben will, allemal schuldig seyn, zu sagen, wer es hätte, damit allenfalls Nachfrage geschehen könnte. Ueber acht Tage aber dürste es keiner nicht bey sich behalten.

§. 14.

Hat eine Stadt neben der Feld-Garnison, auch noch vor sich aparte Stadtsoldaten, so ist es zwar eine Zierde, allein, meiner wenigen Einsicht nach glaube ich, daß, wenn notwendigere Dinge zu bestreiten, und Stadtschulden zu bezahlen sind, man sich unterdessen wohl mit den Thorschreibern und Feldsoldaten, wie andere Städte, allein begnügen kann, zum wenigsten würde ich es so machen, und die Bürger
auf



auf diese Art schonen: denn es sind wohl ohne dieses Ausgaben genug, wo Stadtschulden herrschen. Es hat mir zwar jemand dargegen eingewandt, wenn man keine Stadtsoldaten hätte, wer denn bey einem entstehenden Lärmen solchen dämpfen sollte? Allein, ich antworte: das jedermann weiß, daß zehen, oder auch zwanzig, ja hundert Stadtsoldaten, bey einem allgemeinen Aufstand ohnedem wenig oder nichts helfen; so kann man sich ja der Feldsoldaten bedienen, oder kann, wenn sonst etwan in bürgerlichen Sachen und Angelegenheiten jemand zu arretiren ist, oder zu bewachen, gleich andern Orten und Ländern, den Stadtwachmeister mit etlichen Freyschützen von der Bürgerschaft dazu gebrauchen. Diese bekommen denn ihre Verrichtung nach deren Endigung bezahlt, und gehen alsdenn wieder nach Hause, ohne daß man nöthig hat, sie das ganze Jahr lang immerwährende Dienste thun zu lassen, und der Bürgerschaft dadurch unnöthige Kosten zu verursachen. Denn rechne man nur funfzehn
Soldaten,



Soldaten, und für jeden wöchentlich' zwölf gute Groschen; so betragen funfzehn Stadtsoldaten in einem Jahre drey hundert und neunzig Thaler. Für große und reiche Städte wäre es nichts, allein für arme verschuldete Städte ist es eine Depense.

E N D E.





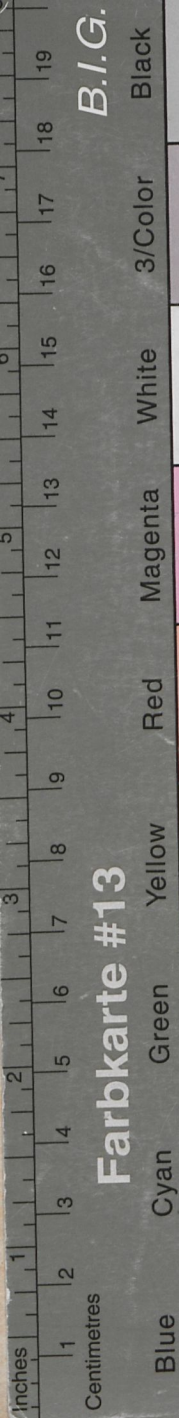


Lg 158

8

mi





Farbkarte #13

B.I.G.

Christian Friedrich Hänel's
Bedenken
über die
P o l i z e y
und
Regierungsform
der
Städte,
als wobey gehandelt wird,
erstlich,
von der allgemeinen und besondern menschlichen
Gesellschaft, von der Landwirthschaft und
Hauptnahrungsgeschäften der Städte, von der
Policey überhaupt, als auch insbesondere;
ferner,
von den herrschenden und gehorchenden Gliedern einer
Stadt, und vom Finanz- und Cämmereywesen
der Städte.

Münster und Leipzig,
bey Philipp Heinrich Perrenon, 1781.